



Az. P/A3-G7533

München, 06. Dezember 2013

**Ländliche Entwicklung in Oberbayern
Verfahren Joshofen II - Dorferneuerung
Stadt Neuburg a.d. Donau
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**

Anlage
Gebietskarte

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erlässt nach § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgenden

Flurbereinigungsbeschluss:

1. Die Dorferneuerung **Joshofen II** wird angeordnet.
2. Die Anordnung gilt für das in der Gebietskarte dargestellte Verfahrensgebiet. Die Gebietskarte ist Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses.
3. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen „Teilnehmergeinschaft Joshofen II“. Sie hat ihren Sitz in Joshofen, Stadt Neuburg a.d. Donau, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.
4. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Amt für

Ländliche Entwicklung Oberbayern anzumelden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 FlurbG).

Auf Verlangen sind diese Rechte innerhalb einer vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern zu setzenden Frist nachzuweisen, andernfalls wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt (§ 14 Abs. 1 Sätze 2, 3 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgenannten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines solchen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung bereits eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erholt das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

Gründe

Mit Schreiben vom 07.04.2008 beantragte die Stadt Neuburg a.d. Donau, eine Dorferneuerung im Ortsteil Joshofen durchzuführen. Zur Vorbereitung der Dorferneuerung wurde vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern im April 2011 die Startphase eingeleitet. In der Startphase haben engagierte Bürgerinnen und Bürger in Arbeitskreisen gemeinsam mit dem Pla-

ner Stärken und Schwächen analysiert, sowie Maßnahmen für die Dorferneuerung Joshofen II erarbeitet.

Dabei ergaben sich folgende Handlungsschwerpunkte:

- **Maßnahmen im Bereich des neuen Dorfplatzes und des Dorfangers am Joshofer Weiher**
Gestaltung eines neuen Dorfplatzes und eines multifunktionalen Dorfangers
Neugestaltung von Parkplätzen und eines Spielplatzes
Schaffung von Fuß- und Radwegen zur Donau und entlang des Seeufers
- **Maßnahmen zur innerörtlichen Straßengestaltung**
Neugestaltung der Donaustraße
Neugestaltung der Kreuzungsbereiche „Am Gries“ und „Am Jura-
hang“
- **Maßnahmen zur Gestaltung des Ortseingangs Nord**
Neugestaltung des Straßenraums
Verbesserung des Straßenverlaufs bei der Kapelle
Schaffung eines Geh- und Radweges einschließlich Sicherung des Hanges
- **Grüne Maßnahmen und Maßnahmen der Naherholung**
Joshofener Reuse, Erkennungsmerkmal für Joshofen
Schaffung von Fuß- und Radwegeverbindungen, z.B. Joshofener Traumpfad, Auenpfad
Schaffung von Lehrpfaden, z.B. Fischerei, Bienen, Natur
Erhalt und Pflege der innerörtlichen Grünstrukturen

Diese Maßnahmen können in einem vereinfachten Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ermöglicht oder ausgeführt werden (§ 86 Abs. 1

FlurbG). Maßnahmen der Dorferneuerung beschränken sich allerdings auf die Ortslage von Joshofen.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Bürger wurden am 3. Dezember 2013 in einer Versammlung, zu der in der Zeit vom 13. November 2013 bis 3. Dezember 2013 durch öffentliche Bekanntmachung geladen wurde, über Zweck und Ziele des Verfahrens, über den besonderen Zweck der Dorferneuerung, über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes und über die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt (§ 5 Abs. 1 FlurbG). Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG). Bedenken gegen das Verfahren wurden nicht vorgebracht.

Aufgrund der Ergebnisse der Aufklärungsversammlung und der Anhörung der beteiligten Behörden und Organisationen hält das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern die Dorferneuerung Joshofen II für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben. Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung vor (§§ 4 und 86 FlurbG).

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 76 ha.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, damit die Dorferneuerung Joshofen II baldmöglichst begonnen werden kann. Die Anordnung hat zur Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben und der Beginn des Verfahrens durch etwa eingelegte Rechtsbehelfe nicht verzögert wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Die Dorferneuerung Joshofen II ist eine wirksame Maßnahme, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Es liegt im Interesse der Landwirtschaft und der Bürger, dass der mit der Dorferneuerung Joshofen angestrebte Erfolg frühzeitig erreicht wird. Mit der Bearbeitung des Verfahrens und der Realisierung der geplanten Maßnahmen muss daher möglichst bald begonnen werden.

Diese Interessen an einer beschleunigten Durchführung des Verfahrens überwiegen das private Interesse einer erfahrungsgemäß nur geringen An-

zahl von Beteiligten an der aufschiebenden Wirkung der etwa von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe.

Hinweise

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergemeinschaft Joshofen II (§ 16 Satz 1 FlurbG). Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 Satz 2 FlurbG). Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FlurbG i.V.m. Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG).

Eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird in der Verwaltung der Stadt Neuburg a.d. Donau zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (§ 6 Abs. 3 Satz 1, § 115 Abs. 1 FlurbG).

Eine Karte mit der Darstellung des Verfahrensgebietes und der Beschlusstext können innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern unter dem Link „Anordnung“ eingesehen werden.

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/service>)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
(Hausanschrift: Infanteriestraße 1, 80797 München;
Postfachanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München)

einzulegen. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof – Flurbereinigungsgericht – in München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) zulässig. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Georg Raum (S)
Präsident